



## Gebührentarif zum Abfallreglement

### Der Gemeinderat Walterswil

erlässt gestützt auf das Abfallreglement vom 25. Juni 2018 folgenden

### G E B Ü H R E N T A R I F

- Gebührenart Art. 1 <sup>1</sup> Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.  
<sup>2</sup> Sämtliche Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
- a) Grundgebühr Art. 2 <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr, Gebührenmarke oder Containergebühr gedeckt werden.  
<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Einzelhaushalt, Mehrpersonenhaushalt oder Gewerbebetrieb erhoben und beträgt:
- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| Einzelhaushalt       | Fr. 30.-- |
| Mehrpersonenhaushalt | Fr. 50.-- |
| Gewerbebetrieb       | Fr. 80.-- |
- b) Sackgebühr
- Bemessungsgrundlagen Art. 3 <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Die Gemeinde besitzt keine offiziellen Säcke. Stattdessen verkauft sie Gebührenmarken, welche der Sackgrösse entsprechend, aufgeklebt werden müssen.  
<sup>2</sup> Die Ansätze betragen:
- |                  |                  |                      |
|------------------|------------------|----------------------|
| - 35-Liter-Sack  | 1 Gebührenmarke  | à Fr. 2.-- pro Stück |
| - 60-Liter-Sack  | 2 Gebührenmarken | à Fr. 2.-- pro Stück |
| - 110-Liter-Sack | 3 Gebührenmarken | à Fr. 2.-- pro Stück |
- c) Containergebühr
- Bemessungsgrundlagen Art. 4 <sup>1</sup> Die Containergebühr wird entsprechend der Grösse des Containers (Haushalt- oder Gewerbeabfälle) erhoben. Die Gemeinde stellt keine Container zur Verfügung. Geeignete Container müssen selber angeschafft werden.  
<sup>2</sup> Die Ansätze betragen:
- |                         |                    |           |
|-------------------------|--------------------|-----------|
| 140-Liter Container     | (n e u)            | Fr. 8.--  |
| 240-Liter Container     | (n e u)            | Fr. 12.-- |
| bis 800-Liter Container | (bisher Fr. 30.--) | Fr. 35.-- |
- d) Markengebühr Art. 5 <sup>1</sup> Andere Gebinde (bis 30 kg) sind mit der Anzahl

Gebührenmarken zu versehen, welche der Grösse und dem Gewicht des Gebindes entspricht.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Artikel 3 Absatz 2.

Gebührenansätze	<u>Art. 6</u> Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 33 Abfallreglement).
Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 7</u> <sup>1</sup> Säcke, Einzelstücke (Gebinde, Sperrgut) oder Container ohne Marken werden nicht abgeführt.
Sperrgutgebühr	<u>Art. 8</u> Es findet keine spezielle Sperrgutabfuhr statt. Das Sperrgut (max. 30 kg) wird mit dem gewöhnlichen Kehrriech mitgenommen. Die Bezahlung erfolgt durch normale Gebührenmarken à Fr. 2.-- pro Stück. Die Anzahl der Marken richtet sich nach Grösse und Gewicht des Sperrguts und wird durch das Abfuhrpersonal oder das Gemeindepersonal bestimmt.
Sammelstellen und -aktionen	<u>Art. 9</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<u>Art. 10</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. <sup>2</sup> Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben. <sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Bezug	<u>Art. 11</u> <sup>1</sup> Grundgebühren und Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. <sup>2</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. <sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Inkrafttreten	<u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup> Alle vorangehenden Tarife werden mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifes aufgehoben.

Walterswil, 22. Oktober 2018

**Namens des Gemeinderates Walterswil**

Katharina Hasler  
Präsidentin

Fritz Krähenbühl  
Sekretär

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebährentarif zum Abfallreglement vom 25. Oktober 2018 bis zum 24. November 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walterswil öffentlich auflag.

Die Auflage war vorschriftgemäss im Anzeiger Trachselwald Nr. 43 vom 25. Oktober 2018 und Nr. 44 vom 01. November 2018 publiziert worden.

Walterswil, den 26. November 2018

Fritz Krähenbühl  
Gemeindeschreiber